

4. Synthese: Antiziganismus als gesellschaftliches Herrschaftsverhältnis

Aus den bisherigen Ergebnissen dieser Arbeit lassen sich zwei Thesen zum Verhältnis von Antiziganismus und politischer Theorie ableiten: Erstens leistet die Auseinandersetzung mit Antiziganismus einen wichtigen Beitrag zum Verständnis der Leerstellen und Probleme der politischen Theorie. Ausgehend von der Feststellung, dass ein Problembewusstsein zu Antiziganismus in der politischen Theorie und Ideengeschichte nicht nur fehlt, sondern diese ihn sogar in vielen Fällen fördert, müssen Grundbegriffe der politischen Theorie wie der Politikbegriff, das Sicherheitsverständnis und der Etatismus kritisch hinterfragt werden. Auf theoretischer Ebene reichen die Probleme somit bis in die Grundzüge der Begründung politischer Ordnung, während sie auf praktischer Ebene in Ausschlussmechanismen und in der Ungleichbehandlung von Menschen aufgrund vermeintlich relevanter Differenzen zutage treten – beides ist nicht voneinander zu trennen. Zweitens kann die politische Theorie aber auch einen wichtigen Beitrag dazu leisten, Antiziganismus als politisches und gesellschaftliches Herrschaftsverhältnis zu begreifen und ein besseres Verständnis der zugrunde liegenden Strukturen zu entwickeln, in die Antiziganismus eingeschrieben ist. Dabei wird deutlich, dass Antiziganismus über reine Vorurteilsstrukturen hinausgeht und eine doppelte gesellschaftliche Funktion erfüllt: Er konstituiert einerseits Differenzkategorien und Ausschlüsse, andererseits wirkt er sozialdisziplinierend. Dies zeigt sich unter anderem daran, dass die von Antiziganismus Betroffenen nicht einfach nur ausgeschlossen sind, sondern ihnen eine spezifische gesellschaftliche Randposition zukommt, welche wiederum wichtige Funktionen für die Gesellschaft erfüllt. Aus diesen Thesen ergibt sich die Frage, wie die hier diskutierten Ansätze der politischen Theorie weiterentwickelt werden können, um die aufgedeckten Leerstellen einer theoretischen Reflexion zugänglich zu machen und systematisch mitzudenken.

Um auf diese Weise neue Ansatzpunkte für eine politische Theorie des Antiziganismus zu entwickeln, greife ich auf die bereits vorhandenen Theorieansätze aus der Antisemitismus- und Rassismusforschung zurück, die ich im ersten Kapitel vorgestellt habe, und setze sie ins Verhältnis zu den ideengeschichtlichen Ansätzen aus dem zweiten Kapitel und zu meiner eigenen, kritisch-genealogischen Auseinandersetzung mit der Versicherheitlichung von Sinti:ze und Rom:nja aus dem dritten Kapitel. Auf dieser Grundlage deute ich Antiziganismus als ein historisch gewachsenes Phänomen, für das der Sicherheitsbegriff zentral ist. Antiziganismus kann dabei als eine spezifische Herrschaftspraxis von Menschen über Menschen verstanden werden, in der soziale Widersprüche von Logiken der Versicherheitlichung überdeckt werden. Das Kapitel schließt mit einer Bestandsaufnahme der aktuellen Auswirkungen des Antiziganismus im Bereich des Politischen und gibt einen Ausblick auf die Probleme und Widersprüche, mit denen die politischen Widerstandsbewegungen von Sinti:ze und Rom:nja als Hauptbetroffene des Antiziganismus heute zu kämpfen haben.

4.1 Antiziganismus und die Begründung politischer Ordnungen

Antiziganismus ist gleichzeitig eine Praxis und eine Denkform. Doch inwiefern findet sich der grundsätzliche Ausschlussmechanismus, der sich in einer versicherheitlichenden Praxis gegenüber Sinti:ze und Rom:nja zeigt, auch in den grundlegenden Denkformen und Konzeptionierungen politisch-theoretischen Denkens, wie etwa in Naturzustandsbeschreibungen, die für Staatsgründungen oder Staatskritik herangezogen wurden? Wie wirkt sich die Theorie auf die politische Praxis aus? Inwiefern resultiert Antiziganismus aus dem vorherrschenden Politikverständnis? Auf die Parallelen zwischen Denktraditionen der politischen Theorie, insbesondere bei Hobbes und den Vertragstheoretikern, und (früh-)staatlichen Praktiken wie der »guten Policy«, die der Legitimierung des Staates mithilfe von Sicherheitsnarrativen dienten, haben bereits mehrere Historiker:innen in ihren Arbeiten hingewiesen.¹ Ich habe diese Hinweise in Kapitel drei als Ausgangspunkt genutzt, um mich dem Gegenstand des Antiziganismus auf der praktischen Ebene über

¹ Vgl. hierzu E. Conze: Securitization; K. Härter: Sicherheit und gute Policey; E. Conze: Geschichte der Sicherheit; sowie meine Ausführungen zu Beginn von Kap. 3.

den Sicherheitsbegriff zu nähern. Anhand der Analyse von Sicherheitsheuristiken, -repertoires und -situationen habe ich gezeigt, wie die grundsätzliche Legitimation des Staates und des staatlichen Handelns über konkrete Praktiken der Versicherheitlichung hergestellt wurde. Eine der am stärksten betroffenen Gruppen dieser Praktiken waren Menschen, die unter die im 15. Jahrhundert neu aufgekommene Kategorie »Zigeuner« gefasst wurden. Erst im Laufe der Zeit, insbesondere ab der Aufklärung, wurde diese Kategorie klarer umrissen und durch versicherheitlichende Praktiken und Diskurse eine tatsächlich mehr oder weniger geschlossene Gruppe hergestellt. Die in diese Gruppdefinition hineingezwungenen Menschen sind in der Frühen Neuzeit Opfer der Verquickung von Versicherheitlichung und gesellschaftlichem Ausschluss bis hin zu einer ersten großen Verfolgungs- und Vernichtungswelle im frühen 18. Jahrhundert geworden.² Sie wurden wiederholt aufgrund von rassifizierten und sozialen Argumentationen gesellschaftlich und politisch ausgeschlossen, wie ich unter Bezugnahme auf die Schriften von Kant und Marx dargelegt und diskutiert habe.

Die Rückbindung der Praktiken der Versicherheitlichung an die politische Theorie ermöglicht eine Annäherung an die Frage, welche grundlegende Funktion die Figur des »Zigeuners« in der Begründung und Etablierung von modernen Staaten hatte und welche Bedeutung Antiziganismus für Staatlichkeit hat. Dazu muss zunächst geklärt werden, weshalb die aus der Versicherheitlichung resultierende Ungleichbehandlung ebenso wie die Geschichte der Sinti:ze und Rom:nja in der politischen Theorie weitgehend ignoriert, übersehen oder verdrängt wurde. Auf der Grundlage der Vertragstheorie gehe ich davon aus, dass der politischen Theorie selbst ein Verständnis von politischer Ordnung und Staatlichkeit eingeschrieben ist, das auf dem Ausschluss des vermeintlich Unpolitischen und Nichtstaatlichen aufbaut, ohne dass dieser Umstand reflektiert und systematisch in die bis heute dominanten Spielarten der Theoriebildung einbezogen würde.

Zu einer ähnlichen Ansicht, allerdings ausgehend von einer Untersuchung des Verhältnisses der politischen Theorie zum Kolonialismus, gelangen auch Iris Marion Young und Jacob T. Levy in *Colonialism and its Legacies*, wenn sie schreiben: »Die Vertragstheorie behandelt das Leben außerhalb des Staates [...] als vorpolitisch und außerpolitisch, außerhalb der Kernanliegen der po-

² Vgl. Kap. 3.1 dieser Arbeit.

litischen Philosophie.«³ Für Young und Levy bietet dies die Grundlage dafür, neuere politische Theorien wie John Rawls' *Theory of Justice* zu kritisieren. Während Young und Levy, aber auch Oliver Eberl diese Kritik an der Vertrags-theorie zum Anlass nehmen, auf unterschiedliche Arten die politische Theorie zu dekolonialisieren,⁴ möchte ich im Folgenden die Zusammenhänge des auf Ausschluss basierenden Politikverständnisses mit den Ausschlussmecha-nismen der Versicherheitlichungspraktiken gegenüber Sinti:ze und Rom:nja verdeutlichen. Dass erstens die »Zigeuner«-Figur zu den Narrativen des vermeintlich Nichtstaatlichen in den Vertragstheorien passt und dass zweitens die tatsächlich von Antiziganismus betroffenen Personen unter den Konse-quenzen der Versicherheitlichung leiden mussten und müssen, bleibt nämlich auf diese Weise in der politischen Theorie unsichtbar und unverstanden.

Mit einem Blick auf die Konsequenzen der Versicherheitlichung für Sinti:ze und Rom:nja kann verdeutlicht werden, welche Funktion die Versicher-heitlichung für den Aufbau und Erhalt staatlicher Macht und Herrschaft hat-te. Auf der Ebene der Gesetzgebung wurden »Zigeuner« auf unterschiedliche Weise als gefährliche Gruppe dargestellt. In den frühneuzeitlichen Verordnun-gen, insbesondere ab 1650, hieß es, von »Zigeunern« gehe aufgrund delinquen-ter Verhaltensweisen eine Bedrohung für die Untertan:innen aus.⁵ Dabei wur-de ihr erstes Vergehen bereits in der Anwesenheit auf dem Territorium gese-hen, welches qua definitionem unrechtmäßig war. Des Weiteren wurden sie als »herrenlos« betrachtet und ihnen wurden alle möglichen Verbrechen wie Mord, Raub und Erpressung unterstellt, womit eine Verknüpfung zwischen der Idee des Ungeordneten, Herrschaftslosen, Chaotischen mit Delinquenz und Kriminalität hergestellt und vermittelt wurde. »Zigeuner« wurden gewis-sermaßen als im von Hobbes gezeichneten Naturzustand lebend beschrieben, in dem Chaos und Gewalt herrsche. Vor den von dieser Gruppe angeblich aus-gehenden Gefahren galt es die Untertan:innen mit starker Hand zu schützen – so die damit einhergehende Selbstinszenierung staatlicher Akteure.

Auf visueller Ebene wurde die Darstellung als »Zigeuner« durch einen an-ders, beinahe konträr gelagerten Fokus ergänzt. Die frühneuzeitlichen Warn-tafeln zeigen, anders als man vermuten könnte, keine angsteinflößenden Dar-

3 Iris M. Young/Jacob T. Levy: »Introduction«, in: Jacob T. Levy/Iris M. Young (Hg.), Colonialism and Its Legacies, Lanham, Md.: Lexington Books 2011, S. xi-xviii, hier S. xii, eigene Übers.

4 Vgl. O. Eberl: Naturzustand und Barbarei, S. 60–61.

5 Vgl. hierzu insbesondere meine Ausführungen in Kap. 3.2.1.

stellungen von »Zigeunerinnen« und »Zigeunern«, die Verbrechen begehen, sondern zum einen im Familienverbund Reisende, welche auf den Bildern von Staatsträgern auf das Verbot des Grenzübertritts hingewiesen werden, und zum anderen einzeln oder in Gruppen verurteilte Personen in Bestrafungsszenen.⁶ Dargestellt sind Strafen wie Brandmarken, Erhängen am Galgen, Rädern, Auspeitschen und weitere Leibes- und Lebensstrafen, was vielmehr die Obrigkeitsszenen furchterregend erscheinen lässt. In diesen Bildern erfolgt die Distanzierung zwischen den Personen anhand der Kleidung und etwaiger Gruppenkompositionen, aber auch über die angezeigte gesellschaftliche Position. So sind die staatlichen und kirchlichen Repräsentanten stets in der Rolle der Erklärenden, Strafenden und Gewalt Ausübenden abgebildet, während die Figuren der »Zigeunerinnen« und »Zigeuner« als passiv und eine Strafe erleidend dargestellt sind. Das Wissen um die Bedrohung durch die dargestellten »Zigeunerinnen« und »Zigeuner« wurde hier bereits vorausgesetzt oder ergab sich aus dem Kontrast zum ordnend eingreifenden Staat. Umgekehrt lässt sich auch sagen, dass die Amtsträger ihre Position durch die Bekämpfung der Bedrohung verdeutlichten und legitimierten und diese Bedrohung damit gleichzeitig als einhegbar erscheinen ließen.

Daran lassen sich zwei grundsätzliche Funktionen der Versicherheitlichung zeigen: Erstens war die Versicherheitlichung selbst Herrschaftsinstrument, zweitens wurde sie zur Legitimation von bestimmten hierarchischen Strukturen sowie von Macht und Herrschaft allgemein verwendet. Diesen zirkulären Mechanismus, mit dem die Definitionsmacht darüber, was eigentlich eine Bedrohung darstellt, immer wieder zu denjenigen zurückkehrt, die sie zu Beginn hatten, lässt sich als Teil des Mechanismus der *power to securitize* verstehen.⁷ Eine Kritik der Doppelrolle der Versicherheitlichung – die Macht zu versicherheitlichen, und die Legitimation von Herrschaft durch Versicherheitlichung – bietet einen Ansatzpunkt, um zu verstehen, weshalb mithilfe der Versicherheitlichung von Sinti:ze und Rom:nja ein sich selbst verstärkender Mechanismus entstanden ist, der in Antiziganismus mündete und der einen kaum durchbrechbaren Kreislauf darstellt. Darin definiert der Staat »Zigeuner« als Bedrohung, bringt sie durch Maßnahmen der Versicherheitlichung in eine prekäre Lage, kann dann wiederum auf etwaige Konsequenzen dieser Lage wie Kleindelikte verweisen und das Bild des »kriminellen Zigeuners«, also einen Grundpfeiler des Antiziganismus, stärken. Damit legitimieren

6 Vgl. die Beispiele und Bilder in Kap. 3.2.2.

7 Vgl. A. Langenohl: Dynamics of Power, S. 48–61. Vgl. auch Kap. 3.1.

staatliche Institutionen schließlich ihr Handeln im Sinne vermeintlicher Sicherheitsmaßnahmen und ihre eigene Existenz als Sicherheitsgarant. Paradoxerweise gerät der Staat dadurch selbst in eine Rolle, von der Bedrohung ausgeht, und zwar für diejenigen, die als »Zigeuner« bzw. »Zigeunerinnen« oder Vagabundierende stigmatisiert wurden und werden – ein Widerspruch, der sich als Teil einer Dialektik der Versichertheitlichung beschreiben lässt.⁸

Das Verständnis desselben Mechanismus lässt sich auch nutzen, um zu erklären, weshalb die politische Theorie, zu deren grundsätzlichen Anliegen es gehört, Macht- und Herrschaftsstrukturen zu hinterfragen, das Thema Antiziganismus bislang weitgehend ausgeblendet hat. Denn der Mechanismus spiegelt sich in ähnlicher Weise in den Begründungsmustern der Vertragstheorie wider: Die klassische Staatsbegründung funktionierte über eine Gegenüberstellung von Staat, Gesellschaft und politischer Ordnung auf der einen Seite und dem sogenannten Naturzustand der Menschheit auf der anderen Seite. Die Ordnung galt als Sicherheitsgarant, der Naturzustand als Bedrohung. Nominell blieb diese Gegenüberstellung eine Fiktion, die den Vertragstheoretikern als Instrument bei der Veranschaulichung der Notwendigkeit einer Gesellschaftsordnung (oder deren Kritik) dienen sollte. Entgegen dieser Behauptung der Fiktion wurden in der Forschungsliteratur Bezüge auf koloniale Darstellungen indigener Gruppen nachgewiesen, die von den Vertragstheoretikern genutzt wurden, um den von politischer Ordnung abgetrennten Bereich des Naturzustandes zu beschreiben.⁹ Eine Brücke zur Abwertung vermeintlich im Naturzustand lebender Völker wurde somit bereits von den Vertragstheoretikern selbst geschlagen.

Inhaltlich waren diese Naturzustandsbeschreibungen primär durch Fortschritts- und Entwicklungsnarrative bestimmt, die sich im Einzelnen bei den verschiedenen Vertragstheoretikern unterschieden. So tritt die Figur des teleologischen Fortschritts hin zu staatlicher Ordnung, wie sie bei Young und Levy beschrieben wird,¹⁰ vermittelt entweder als gefährliche Glücksverheißung oder als Zustand des Mangels auf. Diese Vergangenheitsnarrative habe ich mit Horkheimer und Adorno als Teil eines dialektischen Fortschrittsbegriffs beschrieben.¹¹ Romantisierung und Abwertung treten hier als zwei Seiten derselben Medaille auf, wie das auch in Hinblick auf die Figur des »Zigeuners«

8 Vgl. R. Kreide: *Power of Border Politics*, S. 83.

9 Vgl. hierzu auch Kap. 2.3.1.

10 Vgl. I. M. Young/J. T. Levy: *Introduction*, S. xiii.

11 Vgl. Kap. 2.3.2.

und der »Zigeunerin« der Fall ist. Als Personifikation des Naturzustands trifft sie die Abwehr, die dem Vertragsgedanken zugrunde liegt. Damit begründeten die Vertragstheoretiker staatliche Ordnung nicht nur durch den Ausschluss des Nichtstaatlichen, sondern konstruierten diesen gleichzeitig als Teil des gesellschaftlichen Fortschrittsgedankens, aus dem jegliches vermeintlich »vorzivilisierte« oder »unzivilisierte« Leben ausgeschlossen ist – sei es im kolonialen Kontext oder im Antiziganismus.

Doch nicht nur inhaltlich, sondern auch auf der strukturellen Ebene erfolgte in den Vertragstheorien die Begründung staatlicher Ordnung über eine dezidierte Abgrenzung von vermeintlich Vor- oder Nichtpolitischem. Staatlichkeit wurde auf theoretischer Ebene durch den Ausschluss von nicht staatlich geordnetem und somit hierarchie- und herrschaftslos imaginierter Raum hergestellt. Die Legitimation von Herrschaft wurde klassischerweise auf Grundlage der versicherheitlichenden Rolle des Staates entwickelt, mit der Konsequenz, dass die daraus resultierende Macht zu versicherheitlichen (*power to securitize*), legitimiert wurde. Diese Macht wird auf der praktischen Ebene benötigt, um Staatlichkeit immer wieder neu herzustellen, und produziert dabei immer wieder neue Ausschlüsse mit konkreten Konsequenzen für die von der Versicherheitlichung Betroffenen. Weder die zugrunde liegende Logik des Ausschlusses noch diese konkreten Formen von Diskriminierung werden jedoch im vertragstheoretischen Politikverständnis der politischen Theorie grundsätzlich in angemessener Weise mitgedacht.

Es besteht somit eine Verbindung zwischen den theoretischen Mustern der Begründung des Staatlichen, welche auf einer Negation des vermeintlich Nichtstaatlichen und Naturhaften gründet, und der praktischen Herstellung von Staatlichkeit: Beiden Bereichen ist gemein, dass staatliche Ordnung durch den Ausschluss von vermeintlicher Nichtstaatlichkeit, die sich mit den Inhalten des Bilds des »Zigeuners« ausfüllen lässt, hergestellt wird. In Theorie und Praxis zeigt sich, dass die Begründung, Herstellung und Etablierung staatlicher Ordnung der Abgrenzung von Formen der Nichtstaatlichkeit bedarf. Diese Formen wurden diskursiv über Fortschritts- und Entwicklungsnarrative (»eigene Vergangenheit«, »Naturzustand«, »nicht zur Vernunft Fähige«) hergestellt, in der Praxis aber auch als Versicherheitlichung von angeblich nichtstaatlichen Gruppen, Gemeinschaften oder Menschen, die sich vor diesem Zugriff selbst nicht zwingend als Gruppe verstanden haben, exerziert. Der Ausschluss des vermeintlich Nichtpolitischen, welches im Vorgang der Versicherheitlichung ebenso wie in der Fundierung politischer Theorie in

Naturzustandsnarrativen zugleich erzeugt wird, begründet erst Staatlichkeit und politische Ordnung.

Im hier diskutierten Fall ist dieser Ausschluss aus Politik und Staatlichkeit aufs Engste mit der Ko-Konstitution von Differenzkategorien verzahnt: Wer als »Zigeuner« stigmatisiert wird, welche abwertenden und romantisierenden Vorstellungen und welche konkreten staatlichen Praktiken mit diesen Zuschreibungen verbunden sind, ist ohne eine Auseinandersetzung mit dieser Grundlage nicht zu verstehen. Die so entstandenen Differenzkategorien drohen in der Konsequenz in ihrer Ursächlichkeit verkannt zu werden, was nicht zuletzt auch einen gesellschaftskritischen Zugang zu Antiziganismus sowie den praktischen Widerstand gegen ihn erschwert. Die Art der Versicherheitlichung von Sinti:ze und Rom:nja hat sich immer wieder verändert, ihre Wirkung ist, wie ich in Kapitel 4.3 anhand der Marginalisierung des politischen Aktivismus von Betroffenen noch zeigen werde, bis heute beinahe ungebrochen.

4.2 Ansatzpunkte einer Kritik des Antiziganismus aus der Perspektive der politischen Theorie

Der beschriebene Kreislauf der Versicherheitlichung bietet meines Erachtens den Ausgangspunkt für eine politische Theorie des Antiziganismus: Der Staat legitimiert Herrschaft durch Bedrohungsszenarien und sichert sich durch die Versicherheitlichung und Beherrschung der vermeintlichen Bedrohungen selbst immer wieder die Macht zu versicherheitlichen, während die Bedrohung, die vom Staat selbst ausgeht, auf ein vermeintliches Gegenüber projiziert wird. Ein Verständnis dieses Mechanismus kann helfen, den skizzierten blinden Fleck der klassischen politischen Theorie, nämlich die Folgen eines negativ bestimmten Verständnisses des Politischen zu ignorieren, zu vermeiden.

Um die Umrisse eines solchen Vorhabens zu skizzieren, möchte ich zunächst einige Überlegungen dazu anstellen, inwiefern dieser Kreislauf als eine Dialektik der Versicherheitlichung zu verstehen ist, der verschiedene Aspekte sozialer Widersprüche beherrschbar machen soll und integraler Teil des Antiziganismus ist. Hierbei wird sichtbar, dass die gesellschaftlichen Positionen der von Antiziganismus Betroffenen kein Zufall sind, sondern gesellschaftliche Funktionen erfüllen. Für die Analyse der sozialdisziplinierenden Wirkung des

Antiziganismus ist daher der Einbezug materialistischer Theorien besonders relevant.

Zugleich kann Antiziganismus nicht als rein sozioökonomisch geformtes Phänomen verstanden werden, sondern hat auch eine rassifizierende Seite. Eine Kritik politischer Ordnung zu entwickeln, welche die Problematik der Ausschlüsse und der damit einhergehenden Ko-Konstituion von Differenzkategorien systematisch mitdenkt, ist daher unerlässlich. Wie oben bereits anhand der Ausschlussmechanismen des vertragstheoretischen Fortschrittsdenkens angedeutet, wird hier sichtbar, dass Antiziganismus kein isoliertes Phänomen ist, sondern in gesellschaftliche Strukturen eingebettet ist, die auch Rassismus und Antisemitismus hervorbringen. Daher trägt der Einbezug von Theorieansätzen aus den Bereichen der Rassismustheorie und der Antisemitismustheorie sowie eine Betrachtung der historischen Verflechtungen und geteilten Ursachen entscheidend zu einem besseren Phänomenverständnis bei. Eine politische Theorie, die Antiziganismus auf diese Weise als Beherrschung sozialer Widersprüche über differenzkonstituierende Mechanismen versteht, rückt, entgegen etablierter Zugänge, strukturelle Ambivalenzen und Widersprüche in den Blick, anstatt sie auszublenden.

4.2.1 Versicherheitlichung als Beherrschung sozialer Widersprüche

Die beschriebenen Prozesse der Versicherheitlichung von Sinti:ze, Rom:nja und anderen von Antiziganismus Betroffenen erfüllen mehrere Funktionen und bilden ein komplexes, teils widersprüchliches System, das sich über die Ko-Konstitution und Reproduktion von hierarchisierten Differenzkategorien und deren Beherrschbarkeit selbst trägt. Anhand der Aufarbeitung der historischen Entwicklungsstränge habe ich gezeigt, dass die Versicherheitlichung von Sinti:ze und Rom:nja Hand in Hand ging mit der Herstellung und Erhaltung der Gruppenkategorie »Zigeuner«. Eine zentrale Folge der Versicherheitlichung von Sinti:ze und Rom:nja und ihrer dauerhaften Inszenierung als Bedrohung ist ihre Kriminalisierung. Mit Kriminalisierung ist hier gemeint, dass die Kriminalität den Betroffenen zugeschrieben wird, entweder ohne dass sie die kriminellen Handlungen tatsächlich durchgeführt haben, oder durch eine Definition von Kriminalität, die bestimmte Handlungen der Betroffenen als kriminell auffasst. Die Deutungshoheit darüber, was als kriminell gilt und was nicht, hat in den meisten Fällen der Staat, sie ist aber über Normen auch gesellschaftlich verankert. Der Staat legt beispielsweise fest, unter welchen Bedingungen Migration ein legales und berechtigtes Anliegen ist

und wann sie illegal ist. Auch bei Diebstahl werden unterschiedliche Maßstäbe gesetzt: Während Arbeitnehmer:innen in Deutschland fristlos gekündigt werden kann, wenn sie etwa Büromaterialien vom Arbeitsplatz entwenden, werden Lohnzahlungsrückstände auch über einen längeren Zeitraum nicht als Diebstahl gewertet. Dies ist eine Entscheidung, die Gesetzgeber:innen und das Recht auslegende Instanzen treffen und keine dem Begriff des Diebstahls inhärente Konsequenz. Mit diesen beiden Beispielen rücken zugleich zwei wichtige gesellschaftliche Grundpfeiler in den Vordergrund, die in viele staatliche Befugnisse eingeschrieben sind: das Territorium, über welches der Staat verfügt, und die Eigentumsverhältnisse.

Solche Prozesse der Kriminalisierung basieren im Kontext des Antiziganismus meist nicht auf einzelnen Delikten, sondern bestehen darin, dass Personen und Gruppen aufgrund ihrer angeblichen oder tatsächlichen Herkunft oder Ethnie pauschal für kriminell gehalten und als Sicherheitsproblem eingestuft werden.¹² Auch in der juristischen und gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit tatsächlich begangenen Delikten sind die in dieser Arbeit nachgezeichneten strukturellen Mechanismen von Herrschaft dominant. Prozesse der Versichertheitlichung führen auf diese Weise zu einer gesellschaftlichen Ausgrenzung der Betroffenen, die wiederum deren Teilhabe an regulären gesellschaftlichen und ökonomischen Prozessen erschwert, was Armut, Außenseiter:innentum und kriminalisierte Handlungen begünstigen kann. Diese im zweiten Kapitel auf theoretischer und im dritten Kapitel auf praktischer Ebene nachgezeichneten Prozesse lassen keine Aussage über individuelle Handlungsgründe zu, sie verdeutlichen aber die zugrunde liegenden, historisch ge-

¹² Hier muss weiter differenziert werden, welche Kategorien überhaupt angelegt werden können, um welche Kategorien wie »Ethnie« festzulegen. Es gibt überzeugende Ansätze, die besagen, dass Ethnien ebenso wie »Rassen« reine Konstrukte sind und es in einem biologischen oder sonstig empirisch überprüfbaren Sinn überhaupt keine Ethnien gibt. Gleichzeitig haben sie gesellschaftliche Relevanz. So gibt es wiederum eine Vielzahl von Menschen, die sich selbst einer Ethnie zuordnen und ihre Identität darauf aufbauen. Dies ist auch bei Minderheitsangehörigen der Fall, welche ihre Ethnie in emanzipatorischer Absicht hochhalten. Eine ausführliche Diskussion dazu, wie es in Deutschland insbesondere im Zusammenhang mit dem Kampf um Entschädigungszahlungen überhaupt erst zu einer Ethnisierung der Kategorien Sinti:ze und Rom:nja kam, bietet J. von dem Knesebeck: Roma Struggle for Compensation, S. 222–223. Knezebeck argumentiert hier, dass es vor der Ethnisierung durchaus möglich war, von einer Kultur der Sinti:ze und Rom:nja zu sprechen, ohne diese irgendwie biologisch rückbeziehen zu müssen. Vgl. zu dieser Debatte auch Kap. 1.1.3.

wachsenden Strukturen, ohne die eine Thematisierung vermeintlicher oder tatsächlicher Kriminalität ausschließlich zu einer Stärkung dieser Ungleichheit führt.

In diesem Sinne kann der Begriff »Zigeuner« als eine gesellschaftliche Differenzkategorie verstanden werden, die nicht nur mit einer Hierarchisierung und Abwertung einhergeht, sondern auch materielle Konsequenzen nach sich zieht. Damit sind zwei verschiedene Ausschlussmechanismen, die im Phänomen des Antiziganismus aufs Engste miteinander verzahnt sind, für das Verständnis von Antiziganismus als Ergebnis von Versicherheitlichungsprozessen zentral: einerseits die Rassifizierung, über die das gesellschaftliche *Othering* oder Fremdmachen funktioniert, andererseits der sozioökonomische Ausschluss, der über die Funktion des Vagabundentums einen Beitrag zur Erhaltung des Kapitalismus als wirtschaftlichem und gesellschaftlichem System leistet. Diese Differenzen werden durch Versicherheitlichungsprozesse hergestellt und gleichzeitig für diese benötigt, indem sie Hierarchien verstetigen und die Prozesse somit legitimieren. Die gesellschaftlich erzwungene Differenzierung muss dabei im größeren Kontext von Gruppenbildungsprozessen verstanden werden und liefert somit auch Ansatzpunkte für eine Theorie des Antiziganismus, die, wie Mark Terkessidis für Rassismustheorien im Allgemeinen gefordert hat, den Zusammenhang von Machtverhältnissen und Gruppenbildungsprozessen in den Blick nimmt.¹³

Inwiefern die Klassifizierung bereits vorhandene Unterschiede zwischen Menschen aufgegriffen hat und an welchen Stellen die Unterschiede im Versicherheitlichungsprozess erst konstituiert wurden, lässt sich aus heutiger Perspektive nicht mehr trennscharf feststellen, ist jedoch auch nicht die entscheidende Frage. Von zentraler Bedeutung ist vielmehr, dass von staatlicher Seite erstens Differenzkategorien als politisch relevante Faktoren etabliert wurden und zweitens eine Hierarchisierung entlang dieser Kategorien vorgenommen wurde. Menschen wurden mit dem Etikett »Zigeuner« als Bedrohung der Gesellschaft und der politischen Ordnung konstruiert und auf dieser Basis zum einen auf der ideologischen Ebene als deviant markiert und zum anderen auf der materiellen Ebene in Lebensverhältnisse am Rand der

13 Wie in Kap. 1.2.2 ausgeführt, kritisiert Terkessidis, dass die auf Stereotypen ausgerichtete Forschung nicht der Frage nachgeht, wie es auf gesellschaftlicher Ebene überhaupt zur Bildung von Gruppen kommt; vgl. M. Terkessidis: Psychologie des Rassismus, S. 37.

Gesellschaft gedrängt, woraus sich dann mitunter tatsächliche Devianzen ergeben – entweder, weil bereits diese Lebensverhältnisse selbst kriminalisiert wurden oder weil sie zu materieller Not geführt haben, die Devianz begünstigt. Eine Rückkopplung der Devianzen an eine rassifizierte oder ethnische Kategorie ist der entscheidende Fehlschluss, der zudem zu einer verzerrten Wahrnehmung der Realität führt. Anstatt anzuerkennen, dass bestimmte soziale Lebenslagen zu bestimmten Lebensformen führen, werden diese einer Ethnie zugeschrieben, die dann auf rassistische Weise bekämpft wird. In dieser rassistischen Thematisierung wird die tatsächliche Bedeutung der Devianz stark überzeichnet, indem jede Form von Delikt als gruppenspezifisch gedeutet wird. Antiziganismus bietet damit eine Ausweichfunktion an, aufgrund derer nicht mehr die soziale Ungleichheit als eigentliche Ursache bekämpft werden muss.

Auch der Versuch der Assimilationspolitik des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts, der auf den ersten Blick als Aufhebung der auf Ausschluss zielenden Versichertheitlichung erscheint, basierte grundsätzlich auf der Annahme einer Differenz und dem Versuch einer Regierbarmachung und Beherrschung der als »Zigeuner« markierten Gruppe. Dies zeigt sich zum einen in der massiven Ungleichbehandlung von Familien, deren Kinder weggenommen wurden, zum anderen in den Verboten sowohl des Lebens in Verbünden als auch der Ausübung bestimmter Berufe.¹⁴ Es fand keine Politik statt, die den Einzelnen eine selbstbestimmte Wahl zur Angleichung an oder aber Abweichung von gesellschaftlichen Normen zugestanden hätte. Stattdessen setzte sich eine Praxis der Kriminalisierung der Lebensumstände spezifischer Gruppen fort.

Nach nur wenigen Jahrzehnten schlugen die Versichertheitlichungsprozesse wieder den direkten Weg des Ausschlusses und der Bekämpfung von Sinti:ze, Rom:nja und anderen als »Zigeuner« stigmatisierten Personen ein. Anhand standardisierter Ablichtungen von Jenischen, Sinti:ze und Rom:nja im Format des Verbrecherbildes inszenierten sich staatliche Instanzen wie die Polizei erneut als rahmensetzende Gewalt. Die massenhafte Erfassung aller, die als »Zigeuner« oder »nach Zigeunerart umherziehend« eingestuft wurden, bot nicht nur Spielräume für kriminalpolizeiliches Experimentieren Anfang des 20. Jahrhunderts, sondern auch eine Grundlage für die Umsetzung der späteren »Zigeunerpolitik« im Nationalsozialismus, für welche die Deutschen und ihre Verbündeten auf die vorhandenen Polizeiakten inklusive erstellter

14 Vgl. hierfür Kap. 3.3.1.

Stammbäume und Fotografien zurückgriffen.¹⁵ Auch nach 1945 wurde ein Großteil der ursprünglichen sowie der durch die *Rassenhygienische und bevölkerungsbiologische Forschungsstelle* (RHF) ergänzten Akten für polizeiliche und wissenschaftliche Zwecke weiterverwendet, etwa in der 1946 gegründeten und 1953 rechtlich verankerten »Landfahrerzentrale« des Landeskriminalamts in München, die erst 1970 aufgelöst wurde, und in der anthropologischen Forschung inklusive der in Deutschland verankerten Tsiganologie.¹⁶ Für meine Fragestellung nach der Genese des Antiziganismus im Kontext der Begründung politischer Ordnung kann dieses langfristige Ausmaß der Folgen der Versicherheitlichung nur angedeutet werden.

Sicher ist, dass die staatliche Politik der Versicherheitlichung zur Bildung der realen gesellschaftlichen Differenzen innerhalb der Bevölkerung und der daraus resultierenden Ungleichbehandlung wesentlich beigetragen hat. Dabei nehmen die Versicherheitlichungspraktiken analytisch betrachtet dreierlei Funktionen ein: Sie produzieren und ko-konstituieren erstens bestimmte gesellschaftliche Grundmechanismen der abwertenden Differenzierung, verdecken jene zweitens wieder, indem beispielsweise soziale Ungleichheit durch rassifizierte Erklärungsmuster gerechtfertigt und bestimmte Gruppen als Bedrohung dargestellt werden, und sie machen drittens die Differenzen beherrschbar, indem sie zum Sicherheitsproblem erklärt und aus dem Bereich des politisch Verhandelbaren gezogen werden. Zu diesen gesellschaftlichen Mechanismen, von denen Sinti:ze und Rom:nja als Opfer des Antiziganismus besonders betroffen sind, gehören im weiteren Sinn unter anderem die soziale Ungleichheit, die gesellschaftliche Stratifizierung im Zuge der Durchsetzung des Kapitalismus (mit der Herausbildung des Vagabundentums) und die kapitalistische Gesellschaftsordnung (mit ihren immanenzen Ausgrenzungsspiralen). Ferner sind Sinti:ze und Rom:nja in besonderem Maße vom Denken

15 Für erste Untersuchungen zu dem immer noch kaum erforschten Gegenstand, in welchem Umfang internationale Organisationen wie die *Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission* (IKPK), die Vorgängerorganisation von Interpol, mit den Nazis kooperierten und auf gemeinsame Datensammlungen zurückgriffen, vgl. Jan Selling: »The Obscured Story of the International Criminal Police Commission, Harry Söderman, and the Forgotten Context of Antiziganism«, in: Scandinavian Journal of History 42 (2017), S. 329–353, und Ilse About: »Unwanted 'Gypsies'. The Restriction of Cross-border Mobility and the Stigmatisation of Romani Families in Interwar Western Europe«, in: Quaderni storici 49 (2014), S. 499–531, hier S. 502. Die IKPK hatte selbst in den 1930er Jahren eine »Sammelstelle« zur Bekämpfung der »Zigeunerplage« gegründet.

16 Vgl. C. G. Kelch: Dr. Hermann Arnold, S. 194–195 u. 481–486.

in Kategorien, der Klassifizierung, Standardisierung und Reduktion von Komplexität und damit einhergehend von Othering-Prozessen, Rassismus und Kulturalismus betroffen. All dem liegen Herrschaftsstrukturen und -verhältnisse zu Grunde, und sie sind im Fall des Antiziganismus, wie ich in dieser Arbeit gezeigt habe, eng mit dem Ausschluss aus dem Bereich des Politischen und der damit hergestellten politisch-staatlichen Ordnung verbunden.

4.2.2 Verflechtungen von Antiziganismus und Kolonialgeschichte

Der Ausschluss aus dem Bereich des Politischen folgt bei jeder betroffenen sozialen Gruppe anderen Mustern. Dennoch ist bereits bei der Auseinandersetzung mit der Dialektik des Fortschrittsbegriffs deutlich geworden, dass es zwischen den verschiedenen Ausschlussmechanismen und den damit verbundenen Ausschlusspraktiken Überschneidungen gibt. Während die Ansätze einer gesellschaftstheoretischen Antiziganismusforschung sich – insbesondere im deutschsprachigen Kontext – bislang hauptsächlich auf einen Vergleich der Phänomene Antiziganismus und Antisemitismus stützen,¹⁷ lassen sich ausgehend von dieser Beobachtung auch zwischen Antiziganismus und dem kolonialen Kontext Verbindungslinien ziehen, die besonders für den modernen Antiziganismus als Phänomen seit dem Zeitalter der Aufklärung wichtig sind. Anhand eines exemplarischen Vergleichs von antiziganistischen und (post-)kolonialen Praktiken der Versichertheitlichung lässt sich zudem verdeutlichen, dass Antiziganismus letztlich immer im Zusammenhang größerer gesellschaftspolitischer Zusammenhänge verstanden werden muss und mit weiteren Formen der Diskriminierung im Austausch stand und steht.¹⁸

Erste systematische Überlegungen dazu, welche Impulse die Antiziganismusforschung aus dem Bereich der postkolonialen Theorie aufnehmen kann, hat Yvonne Robel in ihrem Aufsatz *Antiziganismus postkolonial betrachtet* ange stellt.¹⁹ Sie plädiert dafür, bei der Erforschung des Antiziganismus den Grund-

¹⁷ Vgl. Kap. 1.2.3.

¹⁸ Im englischsprachigen Kontext gibt es eine spannende Studie, die den Aufbau kolonialer Städte mit europäischen Städten vergleicht, in denen Rom:na in segregierten Stadtvierteln leben; vgl. Giovanni Picker: *Racial Cities. Governance and the Segregation of Romani People in Urban Europe* (= Routledge Advances in Sociology, Band 209), London/New York: Routledge 2017.

¹⁹ Vgl. Yvonne Robel: »Antiziganismus postkolonial betrachtet«, in: Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma/T. Baumann, *Antiziganismus* (2015), S. 184–199, hier S. 192–197.

gedanken aus der postkolonialen Forschung zu berücksichtigen, dass die Kolonialverhältnisse sowohl die Kolonisierten als auch die Kolonisierenden geprägt haben und somit nicht nur Wissen von Europa in die Kolonien floss, sondern auch umgekehrt Praktiken aus den Kolonien den Wissenskanon Europas beeinflussten. In diesem Sinne kann die Geschichte des Antiziganismus nicht von den imperialistischen und kolonialen Elementen der Geschichte Europas getrennt verstanden werden.²⁰ An diesen Gedanken anschließend diskutiere ich im Folgenden die Parallelen und die Verwobenheit von antiziganistischen und (post-)kolonialen Denkmustern und Praktiken anhand zweier Beispiele aus den Bereichen verschiedener Sicherheitsrepertoires.

Hierfür bietet sich zunächst ein Vergleich der visuellen Techniken der Versicherheitlichung, genauer der Fotografie im 19. Jahrhundert an, der auf der Gemeinsamkeit gründet, dass sowohl als »Zigeuner« Stigmatisierte in Europa als auch Indigene in den Kolonien in großem Maßstab zu Objekten der Fotografie wurden. Der Fotografiehistoriker Anton Holzer geht sogar so weit zu sagen, dass die »Zigeuner«-Fotografie des 19. und frühen 20. Jahrhunderts »eigentlich nur mit der Bildwelt des Kolonialismus vergleichbar« sei.²¹ Im kolonialen Kontext nahmen in den 1860er und 1870er Jahren Anthropologen Profil- und Halbprofilbilder indigener Bevölkerungsgruppen auf. Ein Beispiel hierfür ist der deutsche Mediziner und Anthropologe Gustav Fritsch, der solche Fotografien in Südafrika aufnahm und 1872 in einem Buch unter dem Titel *Die Eingeborenen Süd-Afrika's. Atlas, enthaltend dreissig Tafeln Racentypen. Sechzig Portraits, von vorn und von der Seite aufgenommen* veröffentlichte.²²

Wenngleich der Kontext ein anderer ist und Fritsch als Forscher, nicht als Polizist, nach Südafrika gefahren war, ist es lohnenswert, auf einige Parallelen und Unterschiede im Bereich der Versicherheitlichung einzugehen, die an

20 Vgl. ebd., S. 192–193.

21 Anton Holzer: »Exotik des Fremden. Die Geschichte der »Zigeuner«-Fotografie – Expeditionen am Rande Europas«, in: Neue Zürcher Zeitung vom 10.07.2009, S. 53. Für eine weitere Auseinandersetzung mit der exotisierten Darstellung, insbesondere im Zuge des Krimkriegs 1853–1856, vgl. auch Anton Holzer: »»Zigeuner« sehen. Fotografische Expeditionen am Rande Europas«, in: H. Uerlings/I.-K. Patrut, »Zigeuner« und Nation (2008), S. 401–420.

22 Dieses Buch wurde, nach einer Jubiläumsausgabe im Jahr 1997, 2004 ein weiteres Mal nachgedruckt; vgl. Gustav Fritsch: *Die Eingeborenen Süd-Afrika's und Eingeborenen-Atlas*. In einem Band. Nachdr. der Ausg. Breslau, Hirt, 1872, Wilhelmsfeld: Oserna-Africana-Verlag 2004.

seiner Arbeit deutlich werden. So wurden in beiden Kontexten, dem kolonialen und dem antiziganistischen, Fotografien als Machtinstrumente eingesetzt. Auch die Art der Bilder ähnelt sich, wenngleich im kolonialen Kontext zunächst ein großes Interesse an verallgemeinerbaren Körperbildern, im antiziganistischen hingegen an der individuellen Identifizierbarkeit der Abgebildeten im Fokus stand. Die gezielte Vermessung der Körper, auch unter Einsatz der Fotografie, die zur weiteren Vervollständigung des Bildes des »Zigeuners« dienen sollte, wurde an Sinti:ze und Rom:nja wiederum vor allem im Nationalsozialismus vorgenommen. Führende Persönlichkeiten der *Rassenhygienischen und bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle* (RHF) wie Robert Ritter und Eva Justin sowie deren Mitarbeiter:innen verfolgten insbesondere in den 1930er Jahren genau dieses Ziel, nämlich die Vermessung und Erfassung mutmaßlicher »zigeunerischer« Eigenarten unter der Annahme eines immanenten Zusammehangs von körperlichen und charakterlichen Eigenschaften.²³ Die Methoden und Techniken der Fotografie und Vermessung von Körpern wurden also in verschiedenen Kontexten entwickelt und erprobt und anschließend breit angewandt. So wie die Vermessung des Körpers des vermeintlich »Anderen« aus dem kolonialen Kontext kommend auch an innereuropäischen Minderheiten vorgenommen und eine bestimmte Art der Fotografie für die Polizeiarbeit wichtig wurde, wurde die fotografische Erfassung einer ganzen Bevölkerungsgruppe, wie sie Anfang des 20. Jahrhunderts an als »Zigeuner« Stigmatisierten durchgeführt worden war, später in modifizierter Art – in Deutschland ab 1939 – in der allgemeinen Ausweispflicht und dem Passbild auf alle ausgeweitet. Die vorhandenen, einmal entwickelten und funktionierenden Techniken kamen immer wieder und in verschiedenen Kontexten zum Einsatz, weshalb es von zentraler Bedeutung ist, Sicherheitsrepertoires in ihrer Situativität zu verstehen, aber auch übergreifende Linien in den Blick zu nehmen.

Auch in Hinblick auf Gesetzestexte, die auf eine spezifische Bevölkerungsgruppe zielen und auf eine bestimmte Weise der Versichertheitlichung hinweisen, wie sie Marx mit der Herstellung und Kriminalisierung des Vagabundentums beschrieben hat, gibt es Parallelen zwischen den in dieser Arbeit fokussierten, innereuropäischen Prozessen und (post-)kolonialen Kontexten. Eine Parallelie findet sich etwa zwischen der »Zigeunergesetzgebung«, die Landstreichelei verbot, aber gleichzeitig keine Integration in den regulären Arbeits-

²³ Vgl. M. Luchterhandt: Robert Ritter und sein Institut; Tobias J. Schmidt-Degenhardt: Vermessen und Vernichten. Der NS-»Zigeunerforscher« Robert Ritter, Stuttgart: Steiner 2012.

markt erlaubte, und den sogenannten *Black Codes* der USA, die infolge der Abschaffung der Sklaverei in der Zeit der *Reconstruction* in den 1860er Jahren unter Präsident Andrew Johnson erlassen wurden. In den *Black Codes* der Südstaaten wurde das alltägliche Leben der ehemals versklavten Schwarzen Bevölkerung mittels zahlreicher Verbote geregelt.²⁴ Dazu gehörten die Verbote, Waffen zu besitzen, Weiße zu heiraten oder mit ihnen zu verkehren, sich nach Sonnenuntergang in größeren Gruppen zu treffen, Alkohol zu konsumieren und vieles mehr.²⁵ Auch konnten Kinder aus armen Schwarzen Familien herausgenommen und der Kontrolle ihrer weißen Arbeitgeber:innen unterstellt werden.²⁶ Zudem schrieben die *Black Codes* Schwarzen Menschen in ländlichen Gebieten vor, jedes Jahr im Januar im Besitz eines Arbeitsvertrags zu sein. Wer keinen Arbeitsvertrag für das folgende Jahr vorlegen konnte, wurde der Landstreicher (*vagrancy*) bezichtigt, welche verboten war und unter anderem mit Zwangarbeit auf den Plantagen geahndet wurde.²⁷ Um Schwarze Arbeiter:innen in Arbeitsverhältnisse zu zwingen, die sie in vielen Fällen bei den ehemaligen Herren auf denselben Plantagen wie zur Zeit ihrer Versklavung eingehen mussten, wurden auch allgemeine *vagrancy laws* genutzt.²⁸ Der Zwang zur Arbeit bzw. zur Arbeit in einem bestimmten, prekären Bereich des Arbeitsmarktes, den Marx auch in seinen Untersuchungen zu frühkapitalistischen Entwicklungen feststellte, wurde hier, ähnlich wie die Gesetzgebung, die sich auf »Zigeuner« bezog, nur für eine spezifische Gruppe umgesetzt. Anhand dieses Beispiels zeigt sich, dass Versicherheitlichungspraktiken nicht nur in Bezug auf Sinti:ze und Rom:nja rassifizierte mit sozioökonomischen Ausschlussmechanismen verbanden, sondern etwa auch in den USA nach der formellen Befreiung der Versklavten angewandt wurden. Oder anders gesagt: dass struk-

-
- 24 Ein ausführlicher Vergleich der historischen Situationen nach dem Ende der Versklavung von Rom:nja in Zentral- und Südosteuropa und den Regulierungen der *Reconstruction* in den USA findet sich bei Felix B. Chang/Sunnie T. Rucker-Chang: *Roma Rights and Civil Rights. A Transatlantic Comparison*, Cambridge: Cambridge University Press 2020, S. 30.
- 25 Vgl. Michael A. Ross: »The Supreme Court, Reconstruction, and the Meaning of the Civil War«, in: *Journal of Supreme Court History* 41 (2016), S. 275–294, hier S. 278.
- 26 Vgl. ebd.
- 27 Vgl. ebd.
- 28 Vgl. Gary Stewart: »Black Codes and Broken Windows. The Legacy of Racial Hegemony in Anti-Gang Civil Injunctions«, in: *The Yale Law Journal* 107 (1998), S. 2249–2279, hier S. 2259.

turelle Elemente des Antiziganismus auch in außereuropäischen, (post-)kolonialen Kontexten zu finden sind.

Der Einbezug des kolonialen und postkolonialen Kontextes macht deutlich, dass es große Ähnlichkeiten zwischen dem Umgang der Kolonialmächte mit den Kolonisierten und dem Verhalten der europäischen Ordnungskräfte gegenüber Sinti:ze und Rom:nja gab. Ebenso wie die Narrative über zahlreiche Kolonisierte ähneln die Narrative über »Zigeuner« Beschreibungen der Menschen im Naturzustand in der politischen Theorie. Beide Betroffenengruppen wurden ferner in der politischen Praxis als »primitiv«, »wild«, »zurückgeblieben« und »weniger zivilisiert« behandelt. In anthropologischen und ethnologischen Studien und Schriften ebenso wie in der Polizeipraxis wurden »Zigeuner« bis weit ins 20. Jahrhundert hinein als »rassisches« unterlegen klassifiziert. Dazu wurden Experimente an ihnen durchgeführt, sie wurden großflächig überwacht, fotografiert und kategorisiert. Auch diese Handlungen innern an den Umgang mit den Bevölkerungen der Kolonien.

Die genauen Wege, wie Wissen um Techniken, die Sicherheitsrepertoires bildeten, weitergegeben wurde, müssen noch erforscht werden. Auf der theoretischen Ebene ergeben sich aus den exemplarischen Vergleichen der Kontexte einige weiterführende Überlegungen. Eine der Parallelen zwischen antiziganistischen und kolonialen Versicherheitlichungspraktiken ist, dass beide abwertende Ausschlussmechanismen zur Folge haben. Die Zentralität von Abwertung in Rassismustheorien macht es allerdings häufig schwierig, mit diesen auch das Phänomen Antisemitismus zu fassen, der zunächst von einer Aufwertung und Überhöhung des Objekts, der Juden:Jüdinnen, ausgeht. Es wird sogar häufig kritisiert, dass (postkoloniale) Rassismustheorien gera-dezu blind für antisemitische Strukturen seien.²⁹

In diesem Zusammenhang drängt sich die Frage nach dem Verhältnis von Antiziganismus, Rassismus und Antisemitismus erneut auf. In der Frage nach Ab- oder Aufwertung folgt der Antiziganismus den Strukturen des Rassismus, denn die »Zigeuner« werden in ihrem Ausschluss abgewertet, und selbst in Fällen wie der Romantisierung des »Zigeunerlebens« erfolgt – ähnlich den Exotisierungsdiskursen des Rassismus – eine Aufwertung nur auf den ersten Blick. Letztendlich steckt gesellschaftlich gesehen auch hier eine Abwertung hinter dem Mechanismus, welcher der nichtsesshaften Lebensform Bewunderung entgegenbringt, sie gleichzeitig aber als von der Norm abweichend und letztlich »unzivilisiert« darstellt. Zugleich geht aber

29 Vgl. M. Mendel/T. D. Uhlig: Challenging Postcolonial, S. 260–262.

auch der Antisemitismus nicht vollständig in Vorstellungen der Überhöhung und einer damit verbundenen Vorstellung der Überzivilisierung auf. Vielmehr existierten jüdische Gegenfiguren häufig gleichzeitig, etwa im 19. Jahrhundert im Bild des verarmten, vormodernen »Ostjuden« und des reichen, überzivilisierten »Westjuden«.³⁰ Ebenso gab es auf der Ebene der Verfolgungspraktiken Parallelen: Gerade in der Frühen Neuzeit wurden »Betteljuden« und »Zigeuner« häufig gemeinsam in Verordnungen und Gesetzestexten behandelt, und Juden:Jüdinnen standen ebenso wie »Zigeuner« und »Zigeunerinnen« für Armut und das Vagabudentum.³¹ Markus End sieht darin eine Verschiebung, wenn er schreibt, dass »antisemitische Aussagen beispielsweise im 19. und frühen 20. Jahrhundert zahlreiche Vorstellungen [beinhalteten], die heute eher antiziganistischen Darstellungen zugeschlagen würden«.³²

Mit theoretischen Zugängen wie denen von End, der die Analysen von Adorno und Horkheimer in den *Elementen des Antisemitismus* auf den Antiziganismus übertragen hat, lässt sich aufzeigen, dass Antiziganismus auf der Ideegeebene in aktuellen Kontexten als Gegenstück zu Antisemitismus fungiert.³³ Während im Antisemitismus Juden:Jüdinnen als überzivilisiert und dadurch als Bedrohung imaginiert werden, wertet der Antiziganismus die Figur des »Zigeuners« oder der »Zigeunerin« als vormodern ab und definiert sie über die Möglichkeit eines gesellschaftlichen Rückfalls als Bedrohung. Auch im Kontext des Kapitalismus bildet Antiziganismus ein Gegenstück zum Antisemitismus: Juden:Jüdinnen repräsentieren im aktuell vorherrschenden antisemitischen Weltbild das Kapital, die Figur des »Zigeuners« steht hingegen ausschließlich für den »Vagabunden«, Tagelöhner oder abgehängten Außenseiter.

Während Antiziganismus und Antisemitismus auf der ideologischen Ebene also zwei gegensätzliche und letztlich doch komplementäre Bedürfnisse befriedigen – die Abgrenzung nach unten und nach oben – ließe sich Antiziganismus auf der praktischen Ebene und in seiner Genese auch als eine Art »interner Kolonialismus« (*internal colonialism*) beschreiben. Michael Hechter

30 Vgl. Paula Giersch/Franziska Schössler/Nike Thurn: »Stereotyp und Fetisch. Paradoxe Bilder von Juden im 19. Jahrhundert«, in: H. Uerlings/N. Trauth/L. Clemens, Armut (2011), S. 304–310, hier S. 308.

31 Vgl. W. Wippermann: »Wie die Zigeuner«, S. 124.

32 M. End: Dialektik der Aufklärung als Antiziganismuskritik, S. 60, der hier auch auf die Ambivalenz der Sinnstruktur des Antisemitismus eingeht.

33 Vgl. ebd., S. 85–86.

prägte den Begriff »interner Kolonialismus« in den 1970er Jahren, um zu zeigen, dass England die keltischen Randzonen Irland, Wales und Schottland wie Kolonien behandelt habe.³⁴ Eve Tuck und K. Wayne Yang machten den Begriff für eine theoretische Diskussion fruchtbare: Sie beschreiben »internen Kolonialismus« als »bio- und geopolitisches Management von Menschen, Land, Flora und Fauna innerhalb der inländischen Grenzen«,³⁵ das aus Gründen der Machtssicherung »Formen der Kontrolle, der Inhaftierung und des unfreiwilligen Transports der Menschen über Grenzen«, aber auch »Segregation, Ausgrenzung, Überwachung und Kriminalisierung« beinhalten kann.³⁶ Wenngleich sie den Begriff nutzen, um aufzuzeigen, dass Siedlerkolonien wie die USA sowohl Techniken der externen als auch der internen Kolonialisierung einsetzen, könnte es hilfreich sein, den Begriff auch im Kontext des Antiziganismus zu verwenden. Obwohl die antiziganistische Versichertheitlichkeit inklusive der resultierenden Ausschlüsse in der Frühen Neuzeit zunächst unabhängig vom überseeischen Kolonialismus verlief, ähnelten sich die Praktiken und es kam im Verlauf der Geschichte zunehmend zu einem Austausch von Techniken, Wissen und Begründungsmustern zwischen beiden Sphären. Dies betrifft nicht nur das Verhältnis zwischen antiziganistischen und kolonialrassistischen Sicherheitsrepertoires und zugrunde liegenden Sicherheitsheuristiken, sondern schlug sich auch ganz praktisch in der Art der direkten Naturbeherrschung nieder. So schreibt Bogdal über das 18. Jahrhundert:

»Nicht nur in den überseeischen Kolonien, auch in Europa schreitet die Erschließung bis dahin schwer zugänglicher Gebiete durch Eingriffe wie die Trockenlegung von Sumpfgebieten, Kanalisierungen oder die wirtschaftliche Nutzung von Wäldern, Steppen und Tundren rasch voran.«³⁷

Der Wald galt im Gegensatz zur ummauerten Stadt und zur dörflichen Gemeinschaft als unzivilisiertes und gefährliches Territorium.³⁸ So ist es kaum verwunderlich, dass »Zigeuner« im Zeitalter der Aufklärung unter anderem in

³⁴ Vgl. Michael Hechter: *Internal Colonialism. The Celtic Fringe in British National Development, 1536–1966*, Berkeley: University of California Press 1975.

³⁵ Eve Tuck/K. W. Yang: »Decolonization is not a Metaphor«, in: *Decolonization: Indigeneity, Education & Society* 1 (2012), S. 1–40, hier S. 4, eigene Übers.

³⁶ Beide Zitate ebd., S. 5, eigene Übers.

³⁷ K.-M. Bogdal: *Europa erfindet die Zigeuner*, S. 137.

³⁸ Vgl. ebd., S. 133–134.

den Schriften von Schiller und Goethe als »Waldmenschen« betrachtet wurden.³⁹

Aus der Perspektive der Kritischen Theorie zeigt sich hier am historischen Exempel, dass Naturbeherrschung stets eine Triade aus der Beherrschung der äußeren Natur, der Herrschung der inneren Natur und der sozialen Herrschaft bildet.⁴⁰ Ebenso lassen sich die Phänomene des Antiziganismus und des Kolonialismus deuten: Die direkte Naturbeherrschung der äußeren Natur im Zeitalter der Aufklärung ging einher mit der Herrschaft von Menschen über Menschen, wie sie beispielsweise in der Versicherheitlichung von Sinti:ze und Rom:nja stattfand, welche wiederum zugleich eine Herrschaft über die innere Natur in Form der Beherrschbarmachung der Angst vor dem Unzivilisierten beinhaltete.

4.3 Widerstand zwischen Identitätspolitik und sozialen Kämpfen

Wie schwierig es für als »Zigeunerinnen« und »Zigeuner« stigmatisierte Personen war, sich in vor- und frühstaatlichen Gesellschaftsstrukturen gegenüber den Obrigkeitene Gehör zu verschaffen, geschweige denn, sich zur Wehr zu setzen, hat die historische und genealogische Analyse der Versicherheitlichung gezeigt. Dennoch gab es zu jedem Zeitpunkt Formen des Widerstands gegen die versicherheitlichenden Praktiken, anhand derer sich die Problematik, die durch die Vielschichtigkeit und beschriebene Überlappung verschiedener Ausschluss- und Diskriminierungsmechanismen geprägt ist, aus einer anderen Perspektive betrachten lässt. Diese Widerstandsformen machen – auch für die Gegenwart – politische Spielräume und Felder der Auseinandersetzung sichtbar.

Die Mechanismen der Versicherheitlichung und Kriminalisierung sorgten für einen beinahe unüberwindbaren Graben zwischen den »policierten Nationen«,⁴¹ sprich demjenigen Teil der Gesellschaft, der als gesetzeskonform und politisch geordnet gesehen wurde, und der »herrschaftslosen Meute«,

39 Vgl. Kap. 2.3.1.

40 Vgl. HGS 5, S. 78. Für eine weitergehende Analyse der genannten Triade vgl. Hans-Ernst Schiller: *Das Individuum im Widerspruch. Zur Theoriegeschichte des modernen Individualismus (= Transfer aus den Sozial- und Kulturwissenschaften, Band 3)*, Berlin: Frank & Timme 2006, S. 206.

41 Vgl. das Zitat von Christian Jacob Kraus zu Beginn von Kap. 2.1.

die angeblich in ungeordneten, chaotischen und illegitimen Verhältnissen lebte. Diese grundsätzliche Unterscheidung wurde mit der Aufklärung unter der Idee einer generellen Gleichheit nicht etwa abgeschwächt, sondern weiter gestärkt, indem das Kategorisieren zu einer zentralen Technik der Wissensproduktion avancierte. Ich habe im historischen Kontext gezeigt, dass Gruppen, die von staatlicher Seite als Bedrohung eingestuft wurden, unter der Bezeichnung »Zigeuner« über Versicherheitlichungsprozesse sowohl abstrakt aus dem Bereich des politisch Verhandelbaren als auch praktisch aus dem Raum der politischen Verhandlung gedrängt und damit leichter regierbar gemacht werden konnten. Die Praxis der Versicherheitlichung von Sinti:ze und Rom:nja verweist in ihrer Konstitution darauf, dass Räume des Politischen überhaupt erst durch die scharfe Abgrenzung und Inszenierung von Nichtstaatlichkeit etabliert wurden. Dieser Ausschluss, der nicht nur aus gesellschaftlichen Strukturen, sondern auch aus dem Bereich des Politischen erfolgte, machte es für die Betroffenen beinahe unmöglich, sich als politische Subjekte zu artikulieren.

Die Tragweite dieser Prozesse verweist auf das oben ausgeführte, grundsätzliche Problem in der politischen Theorie, die klassischerweise das Politische im Feld der rechtlichen und staatlichen Ordnung verortet und wenig Raum für Reflexionen über eine Alternative lässt. Anders gesagt, hat sich die Annahme von einem rechtlich und staatlich in einer bestimmten Form regulierten Zustand als Norm in die Denkweise der politischen Theorie eingeschrieben. Auch in der gegenwärtigen, demokratisch verfassten Gesellschaft, in der formal niemand qua Zugehörigkeit zu einer Minderheit aus dem Bereich des Politischen ausgeschlossen ist und deutsche Sinti:ze und Rom:nja sogar als nationale Minderheit anerkannt sind, halten die beschriebenen Formen politischer Delegitimierung von Sinti:ze und Rom:nja an.

Dies zeigt sich etwa anhand des Problems der sozialen Bewegungen der Minderheiten in ihrem Kampf um Anerkennung und bessere materielle Bedingungen. Gerade aufgrund des fehlenden gesellschaftlichen Bewusstseins für die komplexe Zusammensetzung der Mechanismen des Antiziganismus laufen Angehörige der Minderheiten immer wieder Gefahr, auch als politisch arbeitende Gruppen diskriminiert zu werden. In vielen Fällen scheint es für von Antiziganismus Betroffene unmöglich zu sein, sich »richtig« zu verhalten, da den Betroffenen teils ganz verschiedenes Verhalten zum Nachteil ausgelegt wird und sie immer wieder erneuten Ausschluss oder gar Gewalt erfahren: So kann ihnen einerseits ein Bekenntnis als Angehörige zu einer Minderheit als

Bekenntnis zu einem Essentialismus und Partikularismus ausgelegt werden,⁴² andererseits verfügen sie als faktische Angehörige einer diskriminierten Minderheit häufig über geringere Ressourcen und Netzwerke und haben deswegen weniger Einflussmöglichkeiten und Gestaltungsmacht. Die Marginalisierung heute lässt sich als eine Verlängerung des Prozesses des *Silencing* verstehen,⁴³ der wiederum bereits im *Othering* der Staatsbegründungs- und Staatskritiktheoreme der klassischen politischen Theorie angelegt ist und in den Versicherheitlichungspraktiken umgesetzt wurde.

In den letzten Jahren hat sich auch die sozialwissenschaftliche Forschung verstärkt mit der Frage nach Möglichkeiten und Problemen des politischen Aktivismus von Sinti:ze und Rom:nja beschäftigt, wobei Auseinandersetzungen um sogenannte Identitätspolitik besonders große Aufmerksamkeit erregten. Beispiellohaft verknüpfen die Sammelbände *The Roma and Their Struggle for Identity in Contemporary Europe* (2020) und *The Romani Women's Movement* (2019) aktivistische mit wissenschaftlichen Perspektiven und setzen sich anhand unterschiedlicher Schwerpunkte mit dem Kampf der Sinti:ze und Rom:nja um politische und soziale Anerkennung in Europa auseinander.⁴⁴ Diesen Beispielen folgend stelle ich zunächst die Frage des Selbstverständnisses als Minderheit und die politische Selbstermächtigung in den Fokus, deren Hürden ich am Beispiel der Kunst skizzieren möchte. Dabei geht es mir insbesondere darum, die Hindernisse zu reflektieren, die ihren Ursprung im strukturellen Antiziganismus haben. Sie lassen sich exemplarisch anhand der Frage aufzeigen, in welchem Konflikt Sinti:ze und Rom:nja stehen, wenn sie versuchen, eigene Perspektiven zu repräsentieren, ohne dabei das Bild einer homogenen Minderheit zu reproduzieren. Anschließend ziehe ich die Frauenbewegung der Romnja als Beispiel für die Frage nach dem Umgang mit intersektionalen Diskriminierungsformen und den Kämpfen an verschiedenen, sich teilweise widersprechenden Fronten heran, um die Schwierigkeiten des Kampfes gegen politische Exklusion auf die Vielschichtigkeit der Versicherheitlichung sowie die mehrschichtigen Ausschlussmechanismen zurückzuführen.

42 Vgl. James M. Jasper/Aidan McGarry: »Introduction. The Identity Dilemma, Social Movements, and Contested Identity«, in: Aidan McGarry/James M. Jasper (Hg.), *The Identity Dilemma. Social Movements and Collective Identity*, Philadelphia u.a.: Temple University Press 2015, S. 1–17, hier S. 3.

43 Vgl. L. Hansen: *The Little Mermaid*, S. 304.

44 Vgl. Huub van Baar/Angéla Kóczé (Hg.): *The Roma and their Struggle for Identity in Contemporary Europe* (= *Romani Studies*, Band 3), Oxford: Berghahn 2020; A. Kóczé et al., *The Romani Women's Movement* (2019).

In jüngerer Zeit wurde dafür gekämpft, *Romani Art*, was als romani Kunst übersetzt werden kann, als eine eigenständige Kategorie zu etablieren.⁴⁵ Bereits bei der Namensgebung zeigt sich ein Problem: Es gibt in der deutschen Sprache kein Adjektiv zu Sinti:ze oder Rom:nja.⁴⁶ Die Autorin Elsa Fernandez schlägt daher die Verwendung folgender Adjektive als politische Begriffe vor: »romani« (weiblich), »romane« (plural), »romano« (männlich)«.⁴⁷ Häufig wird im Deutschen jedoch entweder mit einer Hilfskonstruktion auf die Substantive zurückgegriffen, zum Beispiel Kunst der Sinti:ze und Rom:nja, oder aber es werden zusammengesetzte Substantive verwendet, etwa wenn von Roma-Kunst gesprochen wird. Beide Varianten wirken insbesondere dann merkwürdig, wenn man zum Vergleich andere Substantive einsetzt: Jüdische Kunst als »Juden-Kunst« zu bezeichnen klingt abwertend, und auch die Komposition »Kunst der Jüdinnen und Juden« vermittelt einen anderen Sinngehalt, da der Fokus auf »Jüdinnen und Juden« als geschlossene Gruppe verstärkt wird und es nicht mehr etwa um die Kultur oder Religion geht. Die Wendung romani Kunst versucht das englischsprachige Adjektiv *Romani*, welches aus dem Romanes entliehen ist, ins Deutsche zu übertragen und Fernandez' Vorschlag zu folgen. Damit soll Kunst von Sinti:ze und Rom:nja im Vordergrund stehen und nicht mehr die Darstellung ebenjener in der Kunst.

So hat sich etwa auch das Label *Romani Literature* oder romani Literatur entwickelt, welches eine Plattform für die Selbstdarstellung von Sinti:ze und Rom:nja bieten soll.⁴⁸ Mit einem solchen Label sind neue Möglichkeiten, aber auch Risiken verbunden. Die Identität besteht – wie bei allen Menschen – aus vielen Aspekten, und das Sinto-, Sintiza-, Rom- oder Romni-Sein ist nur einer davon. Legt man sich nun auf diesen Aspekt als Hauptkriterium für die Zuordnung der Literatur fest, läuft man Gefahr, die Literatur auf dieses Kriterium zu reduzieren, und setzt sich womöglich erneut antiziganistischen Ausschlussmechanismen oder Anfeindungen aus. Zugleich kann es ein Vorteil

45 Vgl. etwa für den Bereich der Literatur folgende wissenschaftlichen Auseinandersetzungen der letzten Jahre: Paola Toninato: *Romani Writing. Literacy, Literature and Identity Politics* (= Routledge Research in Literacy, Band 4), New York/London: Routledge 2014; Julia Blandfort: *Die Literatur der Roma Frankreichs* (= Mimesis – Romanische Literaturen der Welt, Band 60), Berlin u.a.: De Gruyter 2015; Lorely French: *Roma Voices in the German-Speaking World*, New York: Bloomsbury Academic 2015.

46 Allgemein zum Thema, wie in Sprache Diskriminierung weitergetragen wird, vgl. S. Arndt/N. Ofuatey-Alazard, *Wie Rassismus aus Wörtern spricht* (2011).

47 E. Fernandez: *Fragmente über das Überleben*, S. 9.

48 Vgl. P. Toninato: *Romani Writing*.

sein, auf die spezifischen sozialen Erfahrungen zu verweisen, die viele Sinti:ze und Rom:nja teilen, wie die Verfolgung von Sinti:ze und Rom:nja im Nationalsozialismus, Migrationsgeschichten, Zweisprachigkeit und Diskriminierung oder etwas allgemeiner die soziale Ungleichbehandlung und politische Unterrepräsentation.⁴⁹

Der gezielte, identitätspolitische Entschluss, romani Literatur als solche zu kennzeichnen, kann über eine diverse Selbstdarstellungspraxis, die Individuen ins Zentrum der Aufmerksamkeit rückt, auch die Chance bieten, falsche Vorstellungen von Homogenität aufzubrechen.⁵⁰ Anders ausgedrückt kann Selbstrepräsentation für eine marginalisierte Gruppe zu sozialer Anerkennung der einzelnen Gruppenangehörigen wie auch der Gruppe insgesamt führen. Aus einer emanzipatorischen Perspektive ist diese Darstellung gemeinsamer Erfahrungen durch individuelle Stimmen eine Möglichkeit, einen notwendigen Ausgleich zu schaffen, um Stereotypen zu widersprechen und ein gesellschaftliches Bewusstsein zu schaffen.

Zugleich bietet ein solches Label Ansatzpunkte für einen gemeinsamen Raum, der zur Selbstidentifikation und beim Aufbau eines gemeinschaftlichen Bewusstseins helfen kann.⁵¹ Dies trifft einen Punkt, den der US-amerikanische Soziologe und Bürgerrechtsaktivist W. E. B. Du Bois im Kontext der Kämpfe der Schwarzen Bevölkerung bereits im Jahr 1903 stark gemacht hat: Die systematische Ausschlusserfahrung und »soziale Erniedrigung« führe weder automatisch zu einem moralischen Verständnis der Situation noch zu einem Impuls nach Widerstand.⁵² Vielmehr wirke die dauerhafte Erfah-

49 Vgl. ebd., S. 118–121 u. 154.

50 Vgl. Eva Berendsen/Saba-Nur Cheema/Meron Mendel: »Zehn Punkte für den ultimativ richtigen Umgang mit Betroffenen, Identitäten und Allianzen«, in: Eva Berendsen/Saba-Nur Cheema/Meron Mendel (Hg.), *Trigger Warnung. Identitätspolitik zwischen Abwehr, Abschottung und Allianzen*, Berlin: Verbrecher Verlag 2019, S. 241–250, hier S. 243.

51 In den USA gibt es aktuell eine neue Debatte über den Einfluss, den die gemeinsame Erfahrung der Unterdrückung auf rassifizierte Personen nimmt, und über die Frage, in welcher Form widerständige Praxis sinnvoll in demokratische Strukturen eingreifen kann. Vgl. dazu Elvira Basevich: *The Shared Experience of Oppression* 2021, https://ecpr.eu/Filestore/CustomContent/Standing%20Groups/SGPL%20-%20Seminar%20Series/The%20Shared%20Experience%20of%20Oppression_Basevich.pdf vom 19.04.2022, die Du Bois in diese Debatte einbringt und deren Argumentation ich mich hier im Großen anschließe.

52 W. E. B. Du Bois: *Die Seelen der Schwarzen. The Souls of Black Folk*, Freiburg i.Br.: Orange Press 2008, S. 40.

rung von Unterdrückung demotivierend auf die Betroffenen und schwäche deren Selbstbewusstsein.⁵³ Kulturelle Vereinigungen und die Erfahrung von Gemeinschaft können aus der Perspektive von Du Bois zu Raum für die Entwicklung eines neuen Selbstbewusstseins und daraus resultierendem selbstsicheren Auftreten im politischen Aktivismus verhelfen. Du Bois argumentierte entsprechend für ein eigenes Genre in der Kunst.⁵⁴ Unter dieser Prämisse wurde 2017 das *European Roma Institute for Arts and Culture* (ERIAC) in Berlin gegründet.⁵⁵ Im Bereich der romani Kunst konnten damit staats- und ordnungsverhaftete Sichtweisen auf Politik durch die Auslagerung in den Bereich der Kunst ein Stück weit umgangen werden.

Anhand der europaweiten Kämpfe der Frauenbewegung der Romnja können einige weitere Aspekte sichtbar gemacht werden, die ich oben als Problem der Überlappung verschiedener Ausschlussmechanismen im Phänomen des Antiziganismus beschrieben habe. Zu diesen bereits im Phänomen versammelten und verschränkt wirksamen Ausschlussmechanismen, die sowohl auf einem rassifizierten als auch auf einem sozialen Verständnis der Gruppe basieren, kommen weitere Differenzkategorien auf der individuellen Ebene hinzu, die üblicherweise unter Intersektionalität gefasst werden. Hierzu gehört im Bereich der Frauenbewegung in jedem Fall die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts; je nach Person können weitere Diskriminierungsformen etwa wegen Behinderung, Hautfarbe, Alter, Religion, sozialem Status oder anderem hinzukommen.⁵⁶

Die betroffenen Romnja müssen daher gleich an mehreren, teilweise sehr unterschiedlichen Fronten kämpfen. So berichten Aktivistinnen, dass sie in die Gesellschaft hinein – also in die Strukturen, die ihnen von außen aufgedrängt werden – primär gegen sexistische, rassistische und soziale

53 Du Bois spricht hier von einem Schleier oder Schatten (*veil*), welcher die Sicht auf die Welt und das Selbst trübe; vgl. ebd., S. 34–35.

54 Vgl. W. E. B. Du Bois: »Criteria of Negro Art (1926)«, in: Henry L. Gates/Gene A. Jarrett (Hg.), *The New Negro*, Princeton, NJ: Princeton University Press 2008, S. 257–260. Vgl. auch die Argumentation von E. Basevich: *The Shared Experience*, S. 27–31.

55 Vgl. Tina Magazzini: »Identity as a Weapon of the Weak? Understanding the European Roma Institute for Arts and Culture – An Interview with Tímea Junghaus and Anna Mirga-Kruszelnicka«, in: H. van Baar/A. Kóczé, *The Roma and their Struggle for Identity* (2020), S. 281–304.

56 Vgl. Debra L. Schultz: »Intersectional Intricacies. Romani Women's Activists at the Crossroads of Race and Gender«, in: H. van Baar/A. Kóczé, *The Roma and their Struggle for Identity* (2020), S. 205–229, hier S. 207.

Benachteiligung und Unterdrückungsformen kämpfen müssen und zugleich innerhalb der Grenzen der eigenen Bewegung beispielsweise gegen anti-ziganistische Vorurteile der breiteren Frauenbewegung ankämpfen,⁵⁷ sich gegen männliche Dominanz in der Bürgerrechtsbewegung durchsetzen⁵⁸ und sich mit Generationenkonflikten und unterschiedlichen Vorstellungen von Emanzipation auseinandersetzen müssen.⁵⁹

Ähnlich gelagerte Probleme wurden von der US-amerikanischen Bürgerrechtsaktivistin und Theoretikerin der *Critical Race Theory* Kimberlé Crenshaw in ihrem klassischen Text *Die Intersektion von race und Geschlecht vom Rand ins Zentrum bringen* (1989) aus der Perspektive des Schwarzen Feminismus beschrieben. Sie führt etwa die schwierige Situation Schwarzer Frauen in Bezug auf den Umgang mit Vergewaltigungen an: Sexualisierte Gewalt innerhalb der eigenen Community werde dethematisiert, um das Ressentiment gegenüber Schwarzen Männern, in erhöhtem Maße sexualisiert gewalttätig zu sein, nicht noch zu bekräftigen.⁶⁰ Die bei Crenshaw beschriebene Aussichtslosigkeit auf Verbesserung innerhalb der bestehenden Strukturen scheint in ähnlichem Maße auch für die Situation der Romnja zu bestehen. Die oben beschriebenen Versuche der Etablierung von Gegen-Räumen im Bereich von Kunst und Kultur als Alternativen zum exklusiven Raum des Politischen könnten hier zu kurz gegriffen sein. Anknüpfend an Crenshaws Vorschlag, Politik von den Rändern und unter Einbezug marginalisierter Gruppen her neu zu denken,⁶¹ halte ich es für notwendig, den Sicherheitsbegriff umzudeuten und nicht mehr ordnungspolitisch, sondern primär aus der Perspektive der Versicherheitlichen und Marginalisierten zu denken. Dass materialistische Analysen in der *Critical Race Theory* bislang zu wenig einbezogen werden, ist eine gängige

57 Vgl. Margareta Matache: »Foreword«, in: A. Kóczé et al., *The Romani Women's Movement* (2019), S. xvi-xx, hier S. xviii.

58 Vgl. Lucie Fremlová/Aidan McGarry: »Negotiating the Identity Dilemma. Crosscurrents Across the Romani, Romani Women's and Romani LGBTIQ Movements«, in: A. Kóczé et al., *The Romani Women's Movement* (2019), S. 51–68, hier S. 56.

59 Vgl. Angéla Kóczé/Violetta Zentai/Jelena Jovanović/Enikő Vincze: »Introduction. Romani Feminist Critique and Gender Politics«, in: A. Kóczé et al., *The Romani Women's Movement* (2019), S. 1–25, hier S. 18.

60 Vgl. Kimberlé Crenshaw: »Die Intersektion von race und Geschlecht vom Rand ins Zentrum bringen. Eine Schwarze feministische Kritik der Antidiskriminierungsdoktrin, feministischer Theorie und antirassistischer Politik«, in: K. Lepold/M. Martinez Mateo, *Critical Philosophy of Race* (2021), S. 304–327, hier S. 316.

61 Vgl. ebd., S. 327.

Kritik, die etwa von Mike Cole geäußert wurde.⁶² Speziell in Hinblick auf die große Rolle, die soziale Ungleichheit für die Konstitution und Auswirkungen des Antiziganismus darstellt, wäre es jedoch essenziell, Sicherheit auch von einem sozialen Unten her neu zu denken.

62 Mike Cole: »Critical Race Theory. A Marxist Critique«, in: Michael A. Peters (Hg.), Encyclopedia of Educational Philosophy and Theory, Singapore: Springer 2016, S. 1–8.